

# Den Barbetrag richtig verwalten

Von Jasmin Fischer, Rechtsanwältin

**Ein Barbetrag wird vom Sozialhilfeträger an sozialhilfeberechtigte Personen ausgezahlt, die in Einrichtungen, beispielsweise der Altenpflege oder der Eingliederungshilfe, leben. Er dient der Deckung der laufenden persönlichen Bedürfnisse des Bewohners.**

### Das Problem

Ist ein Bewohner behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht in der Lage, den Barbetrag selbst zu verwalten, kann das Geld mit Einwilligung des Bewohners oder dessen Betreuers an die Einrichtung ausgezahlt werden. Oft bestehen Unklarheiten, wie die Verwaltung zu erfolgen und wer für deren Kosten aufzukommen hat.

### Die Lösung

Die Barbetragsverwaltung umfasst die Auszahlung der Barbeträge an die Bewohner. Die Einrichtung muss jedoch nicht persönliches Bargeld entgegennehmen, individuelle und unregelmäßige Auszahlungswünsche erfüllen oder gar Bankkonten für Bewohner eröffnen oder führen.

Die Barbetragsverwaltung bringt einen erhöhten Verwaltungs- und damit Kostenaufwand mit sich. Es ist daher von Bedeutung, ob die Auszahlung, die Verfügbarkeit der Geldbeträge und deren Sicherung vor unbefugtem Zugriff als Regelleistung von der Einrichtung zu erbringen ist oder ob es sich um eine gesondert zu vergütende Leistung handelt.

In der Altenpflege wird die Verwaltung des Barbetrages regelmäßig als eine der sozialen Betreuung zuzuordnende Unterstützungsleistung gewertet, in der Eingliederungshilfe unterfällt sie häufig den am individuellen Hilfebedarf orientierten Maßnahmenleistungen. Eine Verpflichtung, die Barbetragsverwaltung als Regelleistung zu erbringen, kann sich aus dem jeweiligen Landesrahmenvertrag oder aus dem mit dem Bewohner abgeschlossenen Heimvertrag unter Berücksichtigung des festgestellten individuellen Hilfebedarfs ergeben. Die Barbetragsverwaltung ist in der Eingliederungshilfe beispielsweise dann als Regelleistung zu werten, wenn bei Anwendung des Metzler-Verfahrens zur Eingrup-

pierung in eine Hilfebedarfsgruppe ein Bedarf im Bereich „Geld / privates Eigentum verwalten“ bejaht wurde.

### Tipps für die Praxis

- Mit dem Bewohner oder dessen Betreuer sollten klare Absprachen getroffen werden, ob der Barbetrag durch den Sozialhilfeträger an den Bewohner oder an den Einrichtungsträger ausgezahlt werden soll.
- Stellt die Barbetragsverwaltung keine Regelleistung dar, ist eine vertragliche Regelung zu den dafür anfallenden Zusatzkosten zu treffen. In der Altenhilfe sind dabei die Vorgaben des § 88 SGB XI zu erfüllen.
- Die an die Bewohner auszahlenden Barbeträge sind sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sollten in einem Tresor verwahrt werden. Die Auszahlung hat in Bar zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Eröffnung von Bankkonten für die Bewohner ist nicht geschuldet.
- Sollten die Barbeträge regelmäßig nicht aufgebraucht werden oder der Wunsch des Bewoh-

ners bestehen, gewisse Beträge anzusparen, sollten die am Monatsende verbleibenden überschüssigen Barbeträge auf ein Konto des Bewohners überwiesen werden. Dadurch werden dem Bewohner die anfallenden Zinserträge gesichert, die Einrichtung muss kein zusätzliches Bargeld verwahren und die Barbetragsverwaltung wird nicht unnötig erschwert. Die Kontoeröffnung und die Unterhaltung des Kontos ist Angelegenheit des Bewohners oder seines Bevollmächtigten.

- Die Einrichtung darf den Barbetrag nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Bewohners oder dessen Betreuers mit eigenen Forderungen wie rückständigem Entgelt verrechnen oder eigenmächtig über die Verwendung des Barbetrages entscheiden. //

### INFORMATION

Iffland & Wischnewski  
Rechtsanwälte, Fachkanzlei  
für Heime und Pflegedienste,  
[www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)